

habere einzutreten oder selbst eine solche zu begründen oder Angehörige bei der Begründung einer solchen zu unterstützen, und zwar bei einer Konventionalstrafe von . . . Mk. im Zuwiderhandlungsfalle."

Diese Klausel würde sich vor dem Gesetz halten lassen. Freilich, und das wollen wir ganz besonders hervorheben, soll von solchen Klauseln nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn wirklich die Interessen des Gärtners durch den Weggang des Angestellten erheblich gefährdet erscheinen, was gerade in der Gärtnerei nicht immer der Fall sein wird, da namentlich in den grossen Gärtnereien viele Gehilfen mit der Kundschaft überhaupt nicht in Berührung kommen und dem Gärtner deshalb nach Verlassen des Betriebes wenig Schaden verursachen können. Es ist mit der Konkurrenzklause bei Handlungsgehilfen, Technikern, Gewerksgehilfen usw. sehr viel Missbrauch getrieben worden und man versteht es, wenn sich eine Bewegung geltend gemacht hat, welche die Konkurrenzklause ganz beseitigt oder doch weitere Kautelen geschaffen haben will; dass nicht durch ihre Anwendung Existenzen gefährdet werden. Wir haben uns darüber schon in zwei Artikeln im „Handelsgärtner“ ausgesprochen. Es sind zahlreiche Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften ergangen. Wie aber aus einer Aeusserung des Ministers Dellbrück zu entnehmen, hat sich die Regierung bislang mit der Sache noch nicht befasst.

Wie verfasst man ein eigenhändiges Testament?

II.

Wir haben zunächst gezeigt, wie der Gärtner eigenhändig ein einfaches Testament errichten kann. In sehr vielen Fällen handelt es sich aber darum, dass gärtnerische Eheleute gemeinschaftlich ihren letzten Willen errichten, sich gegenseitig zu Erben einsetzen wollen. Auch ein gemeinschaftliches Testament kann eigenhändig, ohne Mitwirkung eines Notars oder einer Gerichtsperson, errichtet und zu Hause verwahrt werden. Aber nur Eheleute können dies tun, andre Personen nicht. Geschwister und andere Verwandte, die sich etwa gegenseitig zu Erben einsetzen wollen, müssen zwei besondere Testamente zu diesem Zwecke errichten.

Soll ein gemeinschaftliches Testament errichtet werden, so hat zunächst der Ehemann den letzten Willen, wie er lauten soll, aufzuschreiben, und Ort, Datum und seine volle Namensunterschrift darunter zu setzen, während die Ehefrau in einem Nachsatz eigenhändig bestätigt, dass dieses Testament auch als ihr letzter Wille gelten soll. Ein solcher letzter Wille würde also etwa wie folgt aussehen:

Unser gemeinschaftlicher letzter Wille!

Wir, die Gärtnerseheleute Christoph Heinrich Petzold in Leipzig und Marianne Elise Petzold, geb. Krüger, ordnen hierdurch als unseren gemeinschaftlichen letzten Willen an, dass derjenige von uns, der zuerst vor dem anderen mit Tod abgeht, von dem Ueberlebenden beerbt werden soll.

Leipzig, den 1. Dezember 1908.

Christoph Heinrich Petzold, Gärtner.

Ich erkläre hiermit, dass vorstehendes Testament auch als mein letzter Wille gelten soll.

Leipzig, den 1. Dezember 1908.

Marianne Elise Petzold, geb. Krüger.

Dieses Testament würde genügen, wenn die Eheleute weder Eltern und Grosseltern, Kinder und Enkel, also überhaupt keine Verwandten auf- und absteigender Linie haben, die auf den Pflichtteil Anspruch erheben könnten. Sind aber von einem der Ehegatten noch die Eltern oder Grosseltern am Leben, sind Kinder oder Enkel vorhanden, so müssen diese auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt werden. Ist ihnen der Pflichtteil nicht ausgesetzt, so können sie das Testament anfechten und von dem überlebenden Ehegatten ihren Pflichtteil verlangen.

Es wäre also in einem solchen Falle notwendig, dass der Gärtner dem von ihm eigenhändig geschriebenen Teile des Testaments noch die Worte hinzufügte:

„Die aus unserer Ehe erzeugten Kinder mit Namen . . . sollen den gesetzlichen Pflichtteil erhalten.“

Dieser Satz muss natürlich vor der Unterschrift im Text des Testaments stehen. Will der Gärtner gleich allgemein sich gegen die Anfechtung des Testaments von seiten der etwaigen Pflichtteils-erben sichern, so sagt er lieber in folgender Weise:

„Etwa vorhandenen Pflichtteils-erben hat der Ueberlebende den gesetzlichen Pflichtteil auszahlen.“

Wollen die Eheleute, wie es sehr häufig der Fall ist, dass der Ueberlebende im Genuss des ganzen Vermögens bleiben soll und erst nach dem Tode beider die Kinder oder sonstige Verwandte erben sollen, so hat das Testament folgenden Wortlaut:

Unser gemeinschaftlicher letzter Wille!

Für den Fall unseres Ablebens ordnen wir, die Gärtnerseheleute Christoph Heinrich Petzold in Leipzig und Marianne Elise Petzold, geb. Krüger ebendasselbst, an, was folgt: Derjenige von uns, der zuerst mit Tod abgeht, soll allein von dem Ueberlebenden beerbt werden.

Nacherben sollen unsere Kinder (eventuell ist hinzuzufügen aus erster oder aus zweiter Ehe) mit Namen . . . sein. Dieselben haben bei Lebzeiten des Letztlebenden von uns keinen Anspruch an das Erbe. Nach dem Tode des Letztlebenden erben unsere genannten Kinder den noch vorhandenen Nachlass zu gleichen Teilen. Derjenige von uns, der den anderen überlebt, soll jedoch in der Verfügung über den Nachlass in keiner Weise beschränkt sein, insbesondere sollen ihm die gesetzlichen Verpflichtungen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für Vorerben vorschreibt hiermit ausdrücklich erlassen werden.

Dasjenige unserer Kinder (oder sonstigen Pflichtteils-erben), welches mit diesen letztwilligen Bestimmungen nicht einverstanden sein sollte, soll auf den gesetzlichen Pflichtteil gesetzt sein.

Leipzig, den 1. Dezember 1908.

Christoph Heinrich Petzold, Gärtner.

Ich erkläre hiermit, dass vorstehendes Testament allenthalben auch als mein letzter Wille gelten soll.

Leipzig, den 1. Dezember 1908.

Marianne Elise Petzold, geb. Krüger.

Ist durch einen solchen gemeinschaftlichen letzten Willen verfügt worden, so kann nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Teil seine letztwilligen Erklärungen nicht widerrufen. Er ist vielmehr an das gemeinschaftliche Testament auch weiter gebunden. Im übrigen gilt für den Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments dasselbe, was für das einfache gilt. Es muss insbesondere immer wieder davor gewarnt werden, Kinder oder Eltern im Testament einfach zu übergeben. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur aus ganz bestimmten gesetzlichen Gründen zulässig und diese sind:

1. Wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmling des Erblassers nach dem Leben trachtet.
2. Wenn er sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten schuldig macht, im Fall der Misshandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn er von diesem abstammt.
3. Wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht.
4. Wenn er die ihm obliegende Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser böswillig verletzt.
5. Wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Die Gründe unter 1, 3, 4 berechtigen auch den Vater gegenüber zur Entziehung des Pflichtteils. In allen anderen Fällen aber muss der Pflichtteil ausgesetzt werden.

Rundschau. Handel und Verkehr.

— Das Zuckerrübensamengeschäft im südwestlichen Russland ist 1907 sehr ungleichmässig ausgefallen. Das Ergebnis war an manchen Stellen 110, an anderen kaum 35 Pud pro Dessätine. Die Qualität des Samens verspricht Körner mit einer Keimfähigkeit von 30 bis 50% nicht selten. Es wurde viel Samen von auswärts gebraucht. Ausländische Originalsamens wurden mit 4,25 bis 5 und ausländische Samen inländischer Zucht mit 4 bis 4,75 Rubel gekauft. Es macht sich ein weiter Zudrang ganz unbekannter Züchter auf dem russischen Markt bemerklich. Zu dem Samen der deutschen Firmen hat man meist Vertrauen. Der ausländische Originalsamens wird immer mehr durch den im Lande erzeugten ausländischen Samen verdrängt, der billiger ist und eine bessere Keimfähigkeit aufweist. Nach dem Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Kiew nimmt infolge der wachsenden Zahl der Rübensamenhändler auch die Konkurrenz auf dem Samenmarkt immer heftigere Formen an.

— Die Einfuhr lebender Pflanzen nach den Niederlanden ist neuerdings laut einer Bekanntmachung des Reichskanzlers in Kapellebrug (Provinz Seeland) gestattet worden. Alle lebenden Pflanzen und Teile von Pflanzen usw., mit Ausnahme der zur Rebe gehörenden Arten, können über dieses Zollamt auf dem Landwege über Deutschland eingeführt werden.

— Doppelte Frachtbriefe bei Sendungen nach Russland. Alle Sendungen nach Russland haben zwei Frachtbriefe nötig. Einer davon dient als Zolldokument. Fehlt er, so lehnt die russische Zollverwaltung den nach-

träglich in der Grenzstation ausgefertigten, als Zolldokument dienenden Frachtbrief ab und erkennt nur die Zolllfrachtbriefe an, die in der Versandstation ausgefertigt und beigelegt werden und mit deren Stempel versehen sind. — Das führt aber zu Weiterungen und es ist deshalb Vorsicht geboten.

— Neue Bedingungen für die Frachtstundung bei der Eisenbahn. An Stelle der durch Ministererlass vom 15. März 1900 eingeführten Bestimmungen treten vom 1. November ab neue Vorschriften für die Frachtstundung in Kraft, die von diesem Zeitpunkt ab sämtlichen Stundungen, mit Ausnahme der eintägigen, zu Grunde zu legen sind. Die Stundung, die für jede Abfertigung besonders bewilligt wird, erstreckt sich entweder auf alle aus der Beförderung von Eil- und Frachtgütern zu berechnenden Frachten und sonstige der Eisenbahntarif- oder vertragsmässig zustehenden Forderungen (Nachnahmen, Barauslagen, Nebengebühren, Anschlussfrachten) oder nur auf die in Frankatur verrechneten Beträge und gilt auch für Sendungen, die von Stundungnehmern im Auftrage dritter aufgegeben und abgenommen werden. Die Stundung wird für wenigstens einen Kalendermonat gewährt. Die Stundungssumme ist entsprechend dem 1/2fachen durchschnittlichen, monatlichen Schuldbetrage des Stundungnehmers festzusetzen und muss bei voller Frachtstundung wenigstens 300 Mk., bei Frankaturstundung wenigstens 100 Mk. betragen. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung sind ebenfalls verändert worden. Es sollen möglichst Bürgscheine statt Wechsel verlangt werden. Die Sicherheitsleistung kann in Bürgschaft oder Pfändern bestehen. Zum Pfand kann bestellt werden: bares Geld, das nicht verzinst wird, Wertpapiere, Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind, ferner Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher und Wechsel, letztere jedoch nur, wenn sie von dem durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, bezogen und akzeptiert sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avaliert (mit Bürgschaft versehen) sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist. Für die Frachtstundung bei mehreren Abfertigungen kann wie bisher ein Generalpfand bestellt werden. Ueber die Bezahlung der gestundeten Beträge besagen die neuen Bestimmungen, dass die Stundungskosten am Schlusse eines jeden Kalendermonats abgeschlossen und mit dem Gegenkonto des Stundungnehmers bis zum 5. des folgenden Monats abzustimmen sind. Der Saldo zugunsten des Stundungnehmers wird ausbezahlt oder als Guthaben vorgetragen, während der Saldo zu Lasten des Stundungnehmers bis zum 10. des folgenden Monats zu begleichen ist. Das Stundungsverhältnis kann jederzeit von beiden Teilen, ohne Angabe von Gründen, aufgehoben werden.

— Der Samenhandel in Elsass-Lothringen wird nach dem vor einiger Zeit erschienenen Jahresbericht der Handelskammer zu Strassburg (Elsass) für 1907 bzw. bis März 1908 im allgemeinen als günstig geschildert. Runkelrüben und Kleesaaten wurden gut abgesetzt, dagegen Grassamen nicht so stark verlangt, wie in früheren Jahren. Ueber den Absatz von Gemüse- und Blumensamereien lauten die Nachrichten ebenfalls zufriedenstellend, doch wird hervorgehoben, dass ein sehr flotter Geschäfts-

viel Druckerschwärze, Zeit und Kosten hätte gespart werden können, wenn Nicholson in seinem „Dictionary of Gardening“ davon Abstand genommen hätte, regelmässig zu wiederholen, *Bowmanni* (Bowmann's), *Perovillei* (Peroville's) usw., oder zu übersetzen: *ventricosa* (swollen), *compacta* (compact) usw. Weit dankbarer würden die Besitzer solcher Werke für praktische Hinweise sein. Die gärtnerische Brauchbarkeit, die äussere Tracht einer Pflanze usw. sind wichtiger, als überflüssige Wiederholungen oder langatmige etymologische Erklärungen der Namen, die freilich leichter zu geben sind, als erstere, weil sie sich nicht aus grösseren Floren und Monographien abschreiben lassen. Sogar die Verfasser des „Handbuchs der Laubholzbenennung“ haben, so grosse Zugeständnisse sie sonst der Praxis machen, diesen Ballast von nichtssagenden deutschen Namen durch das Werk hindurchgeschleppt. Das sind Beispiele aus sonst sehr brauchbaren Werken, es gibt aber zahllose andere, wo dieser alte Zopf sich noch weit mehr breit macht.

Es gibt in Wirklichkeit bei Pflanzen drei verschiedene Gruppen sogenannter „Volksnamen“. Die streng wissenschaftliche Richtung begnügt sich mit der buchstäblichen Uebersetzung des Gattungs- und Artnamens; es ist diejenige Richtung, die bis auf weiteres die zahlreichsten Anhänger zählt. Sodann haben wir in vielen Ländern Sprachgelehrte mit einer kleinen Gefolgschaft, die bestrebt sind, künstlich Namen zu schaffen, die aus kurzen, dem Geiste der betreffenden Sprache möglichst getreuen Wortbildungen bestehen, z. B. Lichte für *Lychnis*, Spark für *Spergula*, Quast für *Liatris* usw. Solche Bestrebungen finden wir in Deutschland, in Schweden, in Frankreich usw., doch haben ihre Verfechter bisher nirgends vermocht, weitere Kreise für

ihre Ideen zu erwärmen. Es ergeht ihnen, wie es dem Erfinder des Volapük ergangen ist, und wie es vielleicht dereinst, wenn der Reiz des Neuen verblasst ist, dem Erfinder des Esperanto ergehen wird. Die Sprache ist etwas Lebendiges und lässt sich nicht künstlich Gewalt antun.

Auf die Bezeichnung „Volksnamen“ haben somit nur die Pflanzennamen Anspruch, die in der Tat vom Volke erfunden und gebraucht sind. Zum Volke gehören aber auch wir Gärtner ebenso wie die zahlreichen Liebhaber, die einen Namen nicht vom wissenschaftlichen, sondern vom praktischen Standpunkt aus beurteilen. Diese dritte Gruppe von Pflanzennamen ist es denn auch, deren grösstmöglicher Verbreitung ich hier das Wort reden möchte. Leider ist, wie bereits angedeutet, ihre Zahl sehr gering. Noch immer aber haben sie, wenn einmal vom Volke aufgenommen, über die Namen der zwei anderen Kategorien den Sieg davon getragen. Die Alpenveilchen kennt beinahe jedes Kind unter dieser Benennung, aber Namen, wie Sauscheibe, Erdscheibe, Schucke usw. für Cyclamen sind bisher auf die Kreise beschränkt geblieben, in denen sie erfunden wurden!

Ich bin weit davon entfernt, hiermit unwissenschaftlichen Methoden Vorschub leisten zu wollen. Sicherlich soll man nicht ein Chaos von Volksnamen an die Stelle der bestimmten, willkürlicher Aenderung weniger unterworfenen botanischen Benennung setzen. Dies würde nur den Pflanzenhandel erschweren. Selbst die volkstümlichen Namen bedürfen der Anerkennung einer oberen Instanz; das sind in diesem Falle die Kataloge der massgebenden Firmen. Einen ausreichenden Schutz gegen jede Willkür bieten ja selbst die streng botanischen Namen griechisch-lateinischer Herkunft nicht, denn der Wirrwarr ist in der heutigen

botanischen Pflanzenbenennung gerade gross genug und gewisse Leute suchen etwas darin, vergessene Synonyme wieder zu Ehren zu bringen. Es widerstrebt mir, nach berühmten Mustern immer und immer wieder die Verhältnisse des Auslandes als vorbildlich hinzustellen. Man soll aber doch das Gute nehmen, wo man es findet, ohne dabei durch die Brille des Chauvinisten zu sehen. Den gangbaren Weg zeigt uns hier England. Dort finden wir in den Samenverzeichnissen beinahe stets, bei Pflanzenangeboten zum mindesten sehr häufig, den englischen Namen vorangestellt. Dabei sind diese englischen Namen für den Engländer weit weniger zweideutig, als viele unserer lateinischen Namen. Welche Ausdehnung in den englisch sprechenden Ländern der Gebrauch volkstümlicher Pflanzennamen erlangt hat und welchen Reichtum der Wortschatz der Sprache in dieser Hinsicht bietet, davon gibt uns das umfangreiche, vorzüglich bearbeitete Wörterbuch englischer Volksnamen für Pflanzen von Miller eine Vorstellung.

Nicht ganz so allgemein ist dieser Brauch in der Fachpresse und in den Handelsverzeichnissen der Länder französischer Zunge. Man wird indes dort ebenfalls häufiger als bei uns beobachten können, dass Laien wie Männer vom Fach dem volkstümlichen Pflanzennamen den Vorzug geben. Das bekannte, ins Deutsche übersetzte Werk von Vilmorin: „Les fleurs de pleine terre“ beschreibt die Pflanzen in alphabetischer Anordnung unter Zugrundelegung der französischen Benennung. Bei den botanischen Namen ist auf die französische Bedeutung verwiesen.

Freilich zeigen sich sowohl der englische wie der französische Sprachgebrauch bei der Bildung dieser Namen ziemlich ungebunden. Die botanische Systematik kommt dabei häufig sehr schlecht weg. Die *Calla* heissen in Frank-

reich *Arum*, die *Medeola* in Nordamerika *Smilax*. Andere Namen wiederum sind sehr drastisch oder zeugen von reger Phantasie. Den gewöhnlichen Fuchsschwanz nennt der Engländer „Love lies bleeding“ = Blutende Liebe, den *Amarantus tricolor* „St. Josephs Coat“ = Josephs Rock, die Tritomen, indem er die Blütenstände mit rotglühenden „Pokers“ d. i. Schüreisen vergleicht, Red Hot Poker Plant usw. Diese Namen sind häufig geradezu unübersetzbar. Immerhin werden wir in fremden Sprachen manchen Pflanzennamen finden, der selbst in wortgetreuer deutscher Uebersetzung für uns annehmbar ist. Solche Namen sind z. B. die schwedischen Bezeichnungen für *Glycine* und *Polygonum baldschuanicum*, die zu deutsch Blauregen und Silberregen lauten. Andererseits ist der französische Name für *Hoteia* — Reine des prés — trotz seiner Poesie in der deutschen Uebersetzung nicht verwertbar, denn „Wiesenkönigin“ klingt dem deutschen Ohr abgeschmackt. Oft finden wir dagegen in zwei Sprachen dieselbe Auffassung bei der Nennung. Z. B. heisst *Lunaria biennis* im Französischen *Monnaie du pape* = Peterspfennige.

Es würde mich freuen, wenn meine Ausführungen recht viele Fachgenossen anregen möchten, der Frage etwas grössere Beachtung zu schenken. Die Herausgeber von Verzeichnissen können hier ebenso mitwirken wie die Inhaber offener Geschäfte oder die Ordner auf Ausstellungen und ich wage zu behaupten, dass der Erfolg überall ein klingender sein wird.

Vermischtes.

— Ueber die Lebensfähigkeit von Pflanzen und Tieren äussert sich der „Prometheus“ in einem sehr interessanten Artikel. Höher entwickelte Tiere sind am wenigsten widerstandsfähig gegen aussergewöhnliche Temperaturen. Schon bei 45—50° C. Wärme längt

gang
satz/
fortge-

Paris
und In-
leider
Witte
des M
wurde
liefert
erzielt
ten bi
Pflanz
150 F
die D
15—2
gross-
kost
sehr
Meng

in Pa
fühlba
der R
sehr z
weg a
Mod.
Frau
dem 3
Rosen
portes
und 1
Am b
sowoh
nin Ph
heimis
in de
geacht
Var,
Anti
auch
bezah
aus M
norma
satzes
herrsch
für kl
hohe
in Me
welch
abges

nach
zwar
wird
werde
Südde
erniet
konst
Preis
in G
markt
land,
günsti
könn

fracht
Händl
er ihm
beln,
verles
50 1/2

ihr Pro
kraft i
stehen
dem E
turen.
Krank
Pest-
turen
Eiter-S
noch
Lebew
bis zu
sam g
stands
grade
versch
und M
den i
Quelle
In wa
Insek
merk
genann
auch
empfin
mählich
vielen
peratur
sich au
deren
licher
Samen,
überdie
lassen
100° C.
beeintr

gibt au
in der
die sich
Prof. V